

# SATZUNG

## der Karnevalsgesellschaft „dann wolle ma emol“ Rohrbach e. V.

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen KARNEVALSGESELLSCHAFT „dann wolle ma emol“ Rohrbach e. V. und hat seinen Sitz in St. Ingbert-Rohrbach. Der Tag der Gründung ist der 15. März 1978. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums des Karnevals sowie die Förderung des Sports in Form des Gardetanzsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. die Ausrichtung von bzw. Teilnahme als Darsteller etc. an Karnevalssitzungen,
- b. die Durchführung von bzw. Teilnahme an Fastnachtsumzügen,
- c. sowie die Teilnahme der Tanzgarde/n des Vereins an Tanzwettbewerben sowie die damit verbundene Vorbereitung der Gardeteilnehmer in Form von sportlichen Übungen und Leistungen.

### § 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Als ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben.

### § 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, bei dem Verein einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Jedem Mitglied wird auf Verlangen eine Kopie der Satzung ausgehändigt.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Eingang beim Verein spätestens 1 Monat vor Jahresende
2. Durch Tod
3. Wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag einen Monat im Rückstand ist und es der darauf ergangenen Zahlungsaufforderung mit Fristsetzung nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen ist
4. Durch Ausschluss

### § 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

1. Die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder sein Verhalten den Belangen des Vereins zuwiderläuft.
2. Die Satzung gröblich verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen rechtlich Gehör zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss und die den Ausschluss tragenden Gründe sind dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

## § 7

### Mitgliederrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt das einzelne Mitglied zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

## § 8

### Mitgliederbeiträge

Zur Deckung, der dem Verein – in Ausübung des Vereinszweckes – entstehenden Kosten, hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Die Höhe des Beitrages wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, freiwillige Beitragszahlung ist jedoch möglich.

## § 9

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

## § 10

### Geschäftsführender- und Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. den beiden Vorsitzenden
2. dem Schatzmeister
3. dem Organisationsleiter
4. dem Schriftführer

Der Gesamt-Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus sechs Beisitzern. Die sechs Beisitzer setzen sich wie folgt zusammen:

5. dem Elferratspräsidenten/ Elferratspräsidentin
6. der Jugendvertreter/in
7. dem 1. Beisitzer,
8. dem 2. Beisitzer,
9. dem 3. Beisitzer,
10. dem 4. Beisitzer,

## § 11

### Wahl des Gesamt-Vorstandes

1. Die Mitglieder des Gesamt-Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer und schriftlich verdeckter Wahl gewählt. Jedoch kann per Akklamation gewählt werden, sofern nur ein Vorschlag hierfür eingeht.
2. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweiligen Mitglieder des Gesamt-Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.
3. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied, das fähig und willens ist, die Aufgaben eines Vorstandsmitgliedes uneigennützig zu erfüllen.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt der Gesamt-Vorstand einen Nachfolger für die Restamtsdauer.
5. Die Wahl des Vorstandes sowie die Verwaltung und Tätigkeit des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen.
6. Ein Mitglied kann nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn es mindestens ein Jahr im Verein ist.

## § 12

### Aufgaben des geschäftsführenden und des Gesamt-Vorstandes

1. Die Vorsitzenden sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäfts- und Kassenführung sowie die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Er hat die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.
3. Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung durch einen der Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einmal zusammen. Zur Beschlussfassung ist erforderlich, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Gesamt-Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

## § 13

## Mitgliederversammlung

## a) Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Einer der Vorsitzenden führt die Versammlung.
3. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, an die letzte von dem Mitglied schriftlich mitgeteilten Kontaktdaten. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

## b) Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Kalenderjahr, und zwar bis spätestens 15. Mai stattfinden.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:
  - a) Jahresbericht
  - b) Kassenbericht und Kassenrevisionsbericht der Kassenprüfer
  - c) Anträge
  - d) Wahl des Versammlungsleiters bei Neuwahlen (alle zwei Jahre)
  - e) Die Entlastung des Gesamt-Vorstandes erfolgt vor den turnusgemäßen Neuwahlen
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung der Beitragshöhe
  - h) Verschiedenes

## c) Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

1. auf Beschluss des Gesamt-Vorstandes
2. wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14

### Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen dem Gesamt-Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Verwaltung der Kasse und des Vermögens sorgfältig zu überprüfen. Sie sind befugt, Einsicht in alle Kassenbücher und Belege zu verlangen. Die Kasse ist jährlich einmal zu prüfen.

## § 15

### Beschlussfassung und Wahlen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand beschließen bzw. wählen mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Jedes Mitglied hat gleichermaßen Sitz und Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Diese minderjährigen Mitglieder üben ihr Stimmrecht höchstpersönlich aus, worin die Erziehungsberechtigten mit der Genehmigung des Beitritts des Minderjährigen als Mitglied des Vereins einwilligen. Bei Stimmgleichheit ist eine zweite Abstimmung erforderlich. Verbleibt es abermals bei Stimmgleichheit, so ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 16

### Protokollführung

In den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes führt der Schriftführer über die Verhandlungen Protokolle. Die Protokolle bzw. Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterschreiben und mit einem der Vorsitzenden abzustimmen.

## § 17

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums des Karnevals

## § 18

### Inkrafttreten

Vorliegende Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.